



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt und Energie



Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Kliewe GmbH
Flagentwiet 42
22457 Hamburg

Amt für Wasser, Abwasser und Geologie
W2 Abwasserwirtschaft
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Telefon +49 40 428 40-2540
e-Fax: +49 40 427 97-2593

Ansprechpartnerin Frau Annette Schmidbauer
Zimmer F.01.315
E-Mail annette.schmidbauer@bue.hamburg.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
04.07.2019

Geschäftszeichen
814.10-26.5/74

Datum
09.07.2019

Die Behörde für Umwelt und Energie (BUE) erlässt folgenden

I Zulassungsbescheid

1 Zulassung

Aufgrund von § 15 Abs. 6 Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) in der jeweils geltenden Fassung wird die

Kliewe GmbH
Flagentwiete 42
22457 Hamburg

entsprechend dem Antrag vom 04.07.2019 als

Fachbetrieb für die Wartung, Entleerung und Reinigung von Abscheideranlagen

auf hamburgischem Staatsgebiet zugelassen.

2 Befristung

Diese Zulassung gilt für den Zeitraum vom 09.07.2019.2019 bis 31.12.2028. Der Antrag auf Verlängerung ist mindestens 6 Monate vor Ablauf der Frist zu stellen.

3 Widerruf der Zulassung

Die Zulassung kann nach § 15 Abs. 6 HmbAbwG widerrufen werden.

Die zuständige Behörde kann die Zulassung insbesondere dann widerrufen, wenn

- der Fachbetrieb seinen in dieser Zulassung festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen die festgelegten Zulassungsbedingungen verstößt,
- die der Zulassung zugrundeliegenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder
- die der Anerkennung zugrundeliegenden Rechtsvorschriften geändert werden.

II

Nebenbestimmungen

1. Zulassungsbedingungen

Entleerungen, Reinigungen und Wartungen von Abscheideranlagen müssen nach den Vorgaben der Hersteller und den eingeführten Technischen Betriebsbestimmungen durchgeführt werden.

Es dürfen nur geeignete Fahrzeuge und Geräte eingesetzt werden.

Der Fachbetrieb hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sachkunde des Personals durch entsprechende Schulungsmaßnahmen auf dem jeweils erforderlichen Stand gehalten wird.

Hinweise

Es wird aus Sicherheitsgründen empfohlen, die Arbeiten vor Ort jeweils immer von zwei sachkundigen Personen ausführen zu lassen.

Für mobile Abwasserbehandlungsanlagen sind ggf. erforderliche Genehmigungen gesondert zu beantragen.

2. Nachweise

Zum Nachweis der durchgeführten Reinigung und Wartung sind gemäß der Verordnung über Nachweise im Bereich der Abwasserbeseitigung (NachweisVO) Belege in zweifacher Ausfertigung zu führen.

3. Berichtspflicht

Als Jahresübersicht ist jeweils bis zum 01.03. des folgenden Kalenderjahres

1. gemäß Muster im Anhang eine Zusammenstellung aller im zurückliegenden Kalenderjahr gewarteten und gereinigten Abscheideranlagen, geordnet nach Fettabscheider- und Leichtflüssigkeitsabscheider-Nummern* und
2. die Jahressumme der abgefahrenen Rückstände mit Nennung der jeweiligen Entsorgungsanlage

der Zulassungsbehörde mitzuteilen.

**Über die Abscheideranlagen in Hamburg wird bei der Behörde für Umwelt und Energie ein zentrales Register geführt, das jeder Anlage eine Nummer zuordnet.
Die Nummer des Fett- bzw. Leichtflüssigkeitsabscheiders ist bei der im Briefkopf genannten Behörde zu erfragen.*

Die Daten sind auf elektronischen Datenträgern (Excel-Tabellenform, siehe beigefügtes Muster) zu übermitteln.

4. Überprüfung durch die zuständige Behörde

Die zuständige Behörde kann jederzeit die Voraussetzungen für das Erteilen dieser Zulassung überprüfen.

Hierzu kann sie insbesondere Besichtigungen und Kontrollen der Geräte, Fahrzeuge und Wartungsarbeiten durchführen sowie den Nachweis der Qualifikation des eingesetzten Personals fordern.

5. Mitteilungen an die Behörde

Soweit bei der Wartung oder Entsorgung erhebliche Mängel festgestellt werden, ist umgehend eine Mitteilung an die zuständige Behörde zu senden.

Änderungen hinsichtlich der Gesellschaftsform, der Firmenbezeichnung, der Firmenstruktur, der eingesetzten Mitarbeiter und der benutzten Fahrzeuge sind unaufgefordert mitzuteilen.

Sofern Sie als Fachbetrieb in einem anderen Bundesland zugelassen werden, sind Änderungen bzw. die Aberkennung dieser Zulassungen der Behörde unaufgefordert mitzuteilen.

III

Ordnungswidriges Handeln

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen unter Nr. II genannten Nachweis nicht führt oder der zuständigen Behörde nicht zur Prüfung vorlegt. Ordnungswidriges Handeln wird durch die zuständige Behörde verfolgt.

IV

Begründung

Die Wartung, Entleerung und Reinigung von Abscheideranlagen darf nach § 15 Abs. 3 und 6 HmbAbwG nur durch zugelassene Fachbetriebe erfolgen.

Nach den vorgelegten Unterlagen und dem jetzigen Kenntnisstand verfügt die Antragstellerin über geeignete Geräte, Fahrzeuge und Fachkräfte und erfüllt damit die Voraussetzungen des § 15 Abs. 6 S. 2 HmbAbwG.

Die Nebenbestimmungen entsprechen den Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Die Zulassung als Fachbetrieb wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die genannten Voraussetzungen durch die zuständige Behörde überprüft werden, der Fachbetrieb seinen Berichts- und Mitteilungspflichten an die Behörde nachkommt, die Sachkunde des Personals durch entsprechende Schulungsmaßnahmen auf dem jeweils erforderlichen Stand gehalten wird und die Berichtspflichten der Nachweisverordnung vom 07. September 1993 (HmbGVBl S. 259), zuletzt geändert am 12. September 2007 (HmbGVBl S. 288) erfüllt werden.

V
Gebühren

Dieser Bescheid ist nach Ziff. 4.14 der Anlage 1 zur UmwGebO gebührenpflichtig.
Ein Gebührenbescheid wird gesondert zugestellt.

VI
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle erhoben werden.



Annette Schmidbauer

Anlagen:

1. Muster Jahresmeldung
2. Verordnung über Nachweise im Bereich der Abwasserbeseitigung (Internet:
<http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-AbwNachwVHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>)